



**Sperrfrist:** ab 16. Januar 2009, 12 Uhr auf Homepage: [www.familiae-partei.ch](http://www.familiae-partei.ch) verfügbar

# Statuten

## der Familien-Partei Schweiz

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### **Art. 1: Name und Sitz**

Die „Familien-Partei Schweiz“, abgekürzt FAP Schweiz, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lenzburg.

#### **Art. 2: Zweck**

Die FAP Schweiz bezweckt die Durchsetzung der im Parteiprogramm niedergelegten Ziele.

Grundsätzlich schützt und fördert die FAP Schweiz die Interessen aller Eltern und Kinder, unabhängig vom Zivilstand und der Form des Zusammenlebens.

### 2. Mitgliedschaft

#### **Art. 3: Erwerb der Mitgliedschaft**

Juristische Personen wie Vereine, Verbände, Stiftungen, etc. welche den gleichen Zweck wie die FAP Schweiz verfolgen, können die Mitgliedschaft erlangen. Über Ausnahmen befindet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung, durch Entrichtung des Jahresbeitrages sowie durch Zustimmung des Vorstandes erworben.

#### **Art. 4: Beiträge und Tätigkeiten**

Die Mitglieder entrichten jährlich einen Beitrag. Über die Höhe befindet die Delegiertenversammlung.

Alle Tätigkeiten für die FAP Schweiz erfolgen ehrenamtlich. Über Ausnahmen befindet der Vorstand.

#### **Art. 5: Ausschluss und Austritt**

Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten nicht erfüllen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Bei Ausschluss und Austritt besteht weder ein Anspruch auf Rückerstattung des jährlichen Beitrages noch auf das Vereinsvermögen.

### **3. Organisation**

#### **Art. 6: Organe**

Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

#### **Art. 7: Delegiertenversammlung**

##### a) Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. Sie besteht aus Delegierten, welche die Mitglieder (siehe Art. 3) wählen und delegieren. Jedes Mitglied stellt einen Delegierten.

Der Delegiertenversammlung gehören von Amtes wegen die Mitglieder des Vorstands an.

##### b) Kompetenzen

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- ❖ Beschlussfassung über Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand vorgelegt werden, insbesondere die Verabschiedung des Parteiprogramms und Grundsatzfragen jeglicher Art.
- ❖ Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- ❖ Genehmigung des Jahresbudgets
- ❖ Festlegung der Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrages
- ❖ Wahl des Vorstandes und der/s Vereinspräsidentin/en auf 4 Jahre
- ❖ Wahl der Kontrollstelle auf 4 Jahre
- ❖ Änderung der Statuten
- ❖ Auflösung des Vereins

##### c) Wahl der Delegierten

Die Delegierten werden von den Mitgliedern alle vier Jahre fest für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

##### d) Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Delegierten dies verlangt.

##### e) Beschlüsse

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten, sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Geheime Abstimmungen werden durchgeführt, wenn ein Viertel der anwesenden Delegierten es verlangt.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Vertretung durch einen anderen Delegierten ist unzulässig.

#### **Art. 8: Vorstand**

##### a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der/s Präsidentin/en, selbst und legt auch die Zeichnungsberechtigung fest.

##### b) Aufgaben

Der Vorstand vertritt die FAP Schweiz nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten der FAP Schweiz, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Ausarbeitung des Parteiprogramms.

Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn einsetzen und Aufgaben, welcher dem Vorstand zufallen, an diese/n delegieren.

##### c) Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der/s Präsidentin/en, so oft es die Geschäfte erfordern.

Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

##### d) Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Art. 9: Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Delegierten oder einer unabhängigen Revisionsgesellschaft. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber an der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht und Antrag. Ihr obliegt auch die Kontrolle der Zuwendungen (siehe Art. 11, Punkt 2.). Die Mitglieder oder die Revisionsgesellschaft sind wieder wählbar.

#### **4. Finanzen**

##### **Art. 10: Rechnungsabschluss**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art. 11: Mittel**

1. Die FAP Schweiz bestreitet ihre Auslagen aus:

- a) Jahresbeitrag der Mitglieder
- b) Spenden, Gönnerbeiträge und Zuwendungen jeglicher Art
- c) Erlös aus Aktivitäten

2. Zuwendungen von Firmen, welche kommerzielle Zwecke verfolgen, werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen.

**Art. 12: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der FAP Schweiz haftet allein das Vereinsvermögen.

**5. Statutenrevision und Auflösung des Vereins****Art. 13: Statutenrevision**

Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

**Art. 14: Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

Ein allfällig bei der Auflösung vorhandenes Vermögen kommt durch Beschluss der Delegiertenversammlung bedürftigen Eltern zugute. Dieser Beschluss bedarf wiederum von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Januar 2009 genehmigt worden.

**Familiä-Partei Schweiz**

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

René Bertschinger

René Kocher